

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Richtlinien und Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) **in der Fassung vom 22. Dezember 2021**. Die 29. CoBeLVO **in der geänderten Fassung vom 22. Dezember 2021** gilt bis einschließlich **20. Januar 2022**.

Im Folgenden erhalten Sie die überarbeitete und an die aktuelle Rechtslage angepassten Richtlinien und Empfehlungen für Gottesdienste sowie weitere kirchliche Handlungsfelder. Die Änderungen gegenüber der Fassung vom **6. Dezember 2021** sind gelb hinterlegt.

Bitte beachten Sie: In den rechtlichen Vorgaben sind nicht alle Sachverhalte exakt geregelt. An manchen Stellen bestehen Ermessensspielräume. In unseren Richtlinien und Empfehlungen geben wir diese Ermessensspielräume weiter, um Ihnen vor Ort gute und angemessene in eigener Verantwortlichkeit getroffene Entscheidungen zu ermöglichen, die örtliche Gegebenheiten und das lokale Pandemiegeschehen berücksichtigen sollte.

Allgemeine Hinweise:

Die zuständigen **Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen können weiterhin – vor allem abhängig von den örtlichen Gegebenheiten – über die 29. CoBeLVO hinaus Verordnungen** mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum **erlassen**. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen.

Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, **vor Ort geltenden Vorgaben**. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert.

Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen.

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personenbegrenzung, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Bedeckung) sind im Rahmen der geltenden Vorgaben einzuhalten.

Personen mit **Symptomen** einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber usw.) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

Hinweis für die **Beaufsichtigung von Selbsttests**: Zum Schutz der aufsichtsführenden Person ist darauf zu achten, dass diese eine korrekte sitzende FFP2-Maske trägt und einen Abstand von mindestens 1,50 m zur sich testenden Person einhält. Sollte der Selbsttest positiv sein, ist kein Einlass der Person zur jeweiligen Veranstaltung möglich. Der positive Selbsttest ist dem Gesundheitsamt noch nicht zu melden. Allerdings empfiehlt das Robert-Koch-Institut für die betroffene Person eine freiwillige Quarantäne, bis das Ergebnis durch einen PCR-Test überprüft wurde.

Nach der geänderten Fassung der 29. CoBeLVO ergibt sich u. a., dass Gottesdienste wahlweise nach einer 3G-Regelung, einer 2G-Regelung oder einer 2G+-Regelung durchgeführt werden können. Die jeweils geltenden Vorgaben sind zu beachten. Die Entscheidung darüber liegt beim zuständigen Presbyterium.

Allgemein werden Kontaktbeschränkungen wie folgt verschärft: Nichtimmunisierte Personen dürfen sich im öffentlichen Raum nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes aufhalten, wobei geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt werden. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl außer Betracht.

Ab dem 28. Dezember 2021 dürfen sich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen im öffentlichen Raum nur mit bis höchstens zehn Personen gemeinsam aufhalten (Beschränkung gilt nicht für Religionsausübung, also Gottesdienste, Konfi-Zeit!). Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht.

Hinweis: Mitteilungen über auftretende Infektionsfälle bitten wir, dem Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie allen für Ihren Aufgabenbereich zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort abzustimmen.

Für die einzelnen Handlungsfelder (nachfolgende alphabetisch sortiert) ergeben sich nach der 29. CoBeLVO in der geänderten Fassung vom 22. Dezember 2021 die jeweiligen Vorgaben und Empfehlungen:

1. Bestattungen

Die Kirchengemeinden sind grundsätzlich nicht Veranstalter der Bestattungen. Zuständig sind Angehörige und Bestatter sowie die für den Friedhof zuständige Behörde.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand gilt Folgendes:

Bei Bestattungen gilt für Personen nach Vollendung des sechsten Lebensjahres die **Maskenpflicht** (medizinische Gesichtsmaske – sog. „OP-Maske“, Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder vergleichbarer Standard). Für den Außenbereich bestehen keine Einschränkungen.

Trauer Gottesdienste in Kirchen müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

2. Besuchsdienst/Seelsorge

Besuche in **Seniorenheimen** unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen. Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion). Wir empfehlen, wo möglich, Seelsorgebesuche ins Freie zu verlegen. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Besondere Regelungen ergeben sich **darüber hinaus** für Besuche in **Krankenhäusern** und **Hospizen**: Nach § 18 Abs. 3 der 29. CoBeLVO sollen Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen („besonders berechtigtes Interesse“), in jedem Fall Zutritt zur Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden erhalten. Die in der Einrichtungen geltenden (hygienischen) Schutzmaßnahmen und Auflagen sind zu beachten.

3. Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen

Angebote der **Kinder- und Jugendarbeit** und **Jugendsozialarbeit** sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit

sowie der Kulturpädagogik in Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) zulässig.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir im Blick auf die weiter bestehende Pandemie-Lage, Angebote unter Beachtung des Hygienekonzepts gründlich abzuwägen und vor allem auch von den räumlichen Voraussetzungen und dem Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen.

Über die weiteren Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: steinberg@ejpfalz.de). Wir empfehlen dringend, die o. g. „weiteren Rahmenbedingungen“ in diesen Fällen mit dem Landesjugendpfarramt bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Erwachsenenbildung** wenden Sie sich bitte **direkt** an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: sascha.mueller@evkirchepfalz.de.

Aktuelle Hinweise zum Bildungsbereich sind auch zu finden unter www.elag.de → Aktuelles.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Familienbildung** wenden Sie sich bitte **direkt** an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: ute.dettweiler@evkirchepfalz.de.

Bei Unsicherheiten empfehlen wir, bei den zuständigen Ordnungsbehörden nachzufragen.

4. Gottesdienste

Für die Durchführung von Gottesdiensten in **geschlossenen Räumen** gibt es nach § 6 der 29. CoBeLVO in der geänderten Fassung vom 22. Dezember 2021 folgende mögliche Varianten:

Variante 1: Gottesdienst unter Berücksichtigung der sog. „3G-Regelung“

Am Gottesdienst teilnehmen können alle symptomfreien Personen (z. B. ohne Erkältungsanzeichen),

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können,
- eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden – kein Selbsttest!) formell schriftlich nachweisen können. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit vor Ort vor Betreten des Gottesdienstraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht einer von der Kirchengemeinde beauftragten Person durchzuführen. Dies berechtigt ausschließlich zum Besuch des Gottesdienstes. Eine Bescheinigung wird nicht ausgestellt.

Ausnahme:

- Die o.g. Voraussetzungen gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

Die o.g. Nachweise müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Gottesdienstraum durch eine beauftragte Person geprüft werden. Wir empfehlen bei digitalen Nachweisen eine elektronische Prüfung mit der CovPass-App.

Der Gottesdienst kann unter Beachtung dieser Ausführungen sowie unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (siehe unten), insbesondere des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht, stattfinden. Das **Abstandsgebot** kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Im Gottesdienstraum (geschlossene Räume) gilt für alle Teilnehmenden über 6 Jahre die **Maskenpflicht** mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist – **auch am festen Sitzplatz**. Für Gottesdienst- bzw.

Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend.

Die Maskenpflicht entfällt für Liturginnen und Liturgen bei 2 m (mindestens jedoch 1,5 m) Abstand während des Sprechens. Darüber hinaus muss im Gottesdienstraum die Maske getragen werden.

Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (in alle Richtungen) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. **Hausstandsgemeinschaften** können zusammensitzen.

Variante 2: Gottesdienst unter Berücksichtigung der sog. „2G-Regelung“

Alternativ kann der Gottesdienst mit höchstens 1000 Teilnehmenden **ohne Abstandsgebot** aber **mit Maskenpflicht** während des gesamten Gottesdienstes stattfinden, wenn am Gottesdienst **ausschließlich** symptomfreie Personen (z. B. ohne Erkältungszeichen) teilnehmen,

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Gemeint sind Jugendliche, die älter als 12 Jahre und 3 Monate, jedoch jünger als 18 Jahre sind; Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten sind geimpften gleichgestellt und müssen daher nicht mitgezählt werden. Für die Jugendlichen gilt die Testpflicht (siehe dazu Ausführung bei Variante 1).

Die o.g. Voraussetzungen gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

Die erforderlichen Nachweise über Impf- bzw. Genesenenstatus sowie Nachweise bei Gleichgestellten müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Gottesdienstraum durch eine beauftragte Person geprüft werden. Wir empfehlen bei digitalen Nachweisen eine elektronische Prüfung mit der CovPass-App.

Variante 3: Gottesdienst unter Berücksichtigung der sog. „2G+-Regelung“

Alternativ kann der Gottesdienst mit höchstens 1000 Teilnehmenden **ohne Abstandsgebot** aber **mit Maskenpflicht** (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken, was im Rahmen von Gottesdiensten weniger relevant ist) stattfinden, wenn am Gottesdienst **ausschließlich** symptomfreie Personen (z. B. ohne Erkältungszeichen) teilnehmen,

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können

Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Gemeint sind Jugendlichen die älter als 12 Jahre und 3 Monate, jedoch jünger als 18 Jahre sind; Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten sind geimpften gleichgestellt und müssen daher nicht mitgezählt werden. Für die Jugendlichen gilt die Testpflicht (siehe dazu Ausführung bei Variante 1).

Bei dieser Variante ist zusätzlich eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden – kein Selbsttest!) formell schriftlich nachzuweisen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit vor Ort vor Betreten des Gottesdienstraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht einer von der Kirchengemeinde beauftragten Person durchzuführen. Dies berechtigt ausschließlich zum Besuch des Gottesdienstes. Eine Bescheinigung wird nicht ausgestellt. Die Testpflicht entfällt für geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung (sog. „Booster-Impfung“) schriftlich oder digital (z. B. durch die CovPass-App) vorweisen.

Die o.g. Voraussetzungen gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

Die erforderlichen Nachweise über Impf- bzw. Genesenenstatus sowie Nachweise bei Gleichgestellten müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Gottesdienstraum durch eine beauftragte Person geprüft werden. Wir empfehlen bei digitalen Nachweisen eine elektronische Prüfung mit der CovPass-App.

Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien gilt die Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards). Es entfällt die Pflicht zur Kontakterfassung. **Wie empfohlen – wenn organisatorisch möglich, die 3G-Regel anzuwenden.**

Unabhängig von der gewählten Variante sind folgende allgemeine Schutzmaßnahmen zu beachten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.
2. Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besucherinnen und Besuchern Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden (**Kontakterfassung**). Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde. **Die Kontakterfassung ist nicht erforderlich, wenn die Person, deren Daten zu erfassen sind, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt und die oder der ansonsten zur Datenerhebung Verpflichtete dies in geeigneter Weise überprüft. Bei Gottesdiensten im Freien ist die Kontakterfassung nicht erforderlich. (Ausführungen zur Kontrolle des Impfstatus bzw. zu Testnachweisen finden sich unter den jeweiligen Gottesdienstvarianten.)**

Nach § 3 Abs. 4 CoBeLVO soll in der Regel eine digitale Kontakterfassung angeboten werden. Eine Plausibilitätsprüfung entfällt in diesem Fall. Eine papiergebundene Erfassung ist allerdings weiter für Personen vorzuhalten, die nicht in eine digitale Kontakterfassung einwilligen bzw. nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen

Die beauftragte Person hat darauf zu achten, dass die Angaben vollständig sind und keine offenkundig falschen Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Es muss sichergestellt sein, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

Wir empfehlen die Anwendung der Corona-Warn-App zur Kontakterfassung. Im Falle der Anwendung der Corona-Warn-App zum Check-In mit QR-Code empfehlen wir, die Anzahl der digital Eingeklickten auf

dem Kontaktnachverfolgungsbogen zu notieren, der für die übrigen Gottesdienstbesucher*innen notwendig bleibt. Die Daten werden im Pfarramt einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von der Teilnahme auszuschließen.

3. Für die Gottesdienste in geschlossenen Räumen sind Anmeldungen dann erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass die vor Ort sich ergebenden Sitzplatzkapazitäten nicht ausreichen werden, d. h. es ist ein System zu praktizieren, mit dem sich Gottesdienstbesucherinnen und -besucher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze anmelden können.

4. Wir empfehlen, bei großen Gottesdiensten (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten etc.), sich rechtzeitig vorher die vollständigen Gästelisten der betroffenen Familien aushändigen lassen und diese beim Einlass in die Kirche kontrollieren.

5. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden die 1,5 m Abstände deutlich zu kennzeichnen. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.

6. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass sich die Teilnehmenden beim Auf- und Abgang nicht begegnen. Zur Emporenbrüstung ist 1,5 m Abstand zu halten, wenn dort gesungen wird.

7. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

8. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden.

9. Die Ausgabe von Gesangbüchern ist auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 24.09.2021) des dbv möglich. Im Weiteren wird auf Punkt 5 der o.g. Empfehlungen des dbv verwiesen:

[2021_09_24_dbv_Empfehlungen_Wiedereröffnung_Bibliothek_Corona_final.pdf \(e-fork.net\)](#).

10. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss. Die Terminierung eines weiteren Gottesdienstes soll frühestens eine Stunde nach dem Ende des vorangegangenen Gottesdienstes erfolgen. Dies gilt auch für Gottesdienste im Freien.

11. Zur Beheizung der Kirchenräume ist eine eigene Handlungsempfehlung unserer Bauabteilung erfolgt. Im Zweifel bitten wir darum, sich direkt mit der Bauabteilung in Verbindung zu setzen.

https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/2020-10-27_U_bersicht_Heizungsempfehlungen.pdf

und

https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-09-14_Corona_und_Umluftheizungen_in_der_Kirche.pdf.

12. Am Ende des Gottesdienstes sollte auf die Einhaltung des Abstandsgebots auch im Anschluss an den Gottesdienst hingewiesen und darum gebeten werden, den Mund-Nasen-Schutz während des Aufenthalts auf dem gesamten Gelände zu tragen.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass. Ist die maximale Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht, dürfen keine weiteren Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

2. **Vokal- und Instrumentalensembles** können eingesetzt werden, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, anwesend sind. Es gelten

1. die Maskenpflicht, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt (Masken können beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten abgelegt werden) und
2. die Testpflicht auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Bei Gottesdiensten **nach Variante 1** muss der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Musizierenden eingehalten werden. Beim Singen und beim Einsatz von Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 2 m in Sing-, bzw. Blasrichtung einzuhalten. Der Abstand zur musikalischen Leitung muss mindestens 3 m und der Abstand zu den Zuhörenden ebenfalls mindestens 3 m betragen.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir, den Einsatz kleiner Ensembles von der Raumgröße und vom Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen.

3. Der **Gemeindegesang** sollte aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Pandemielage auf ein Minimum begrenzt werden (z. B. jeweils nur eine oder wenige Strophen). Auch beim Singen gilt die Maskenpflicht.
4. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Sprechens im Gottesdienst keine Maskenpflicht. Sie sollen jedoch einen Abstand von 2 m, mindestens jedoch 1,5 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.
5. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl **– unabhängig von der gewählten Gottesdienstvariante –** gefeiert wird, **muss** nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises (siehe Veröffentlichung „Abendmahl während der Corona-Pandemie“) **oder einem anderen sicheren Hygienekonzept** verfahren werden
6. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag am Ein- bzw. Ausgang müssen entfallen.
7. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.
8. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Auch für **Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste** gelten die o. g. Vorgaben. Bei Gottesdiensten anlässlich einer Kasualie, bei denen zu erwarten ist, dass die Gruppe der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher identisch ist mit der Gruppe der Gäste bei der einschließenden privaten Feier (in der Gastronomie oder anderen Räumen), **empfiehlt** es sich, eine 2G+ oder 2G-Variante anzuwenden.
2. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.
3. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.
4. Bei Gottesdiensten / Andachten **im Freien** können die Beschränkungen des Gemeindegesangs moderater gehandhabt werden, **zumal auch hier die Maskenpflicht gilt.**

Beim Auf- und Abbau sowie während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

5. Kindergottesdienste können unter Beachtung der entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) und der vorstehenden Richtlinien stattfinden. Gottesdienstliche Angebote mit Kindern sollten jedoch – im Blick auf die erforderlichen Hygiene- und

Schutzmaßnahmen – sehr gut durchdacht sein. Weitere Hinweise finden sich auch unter <http://www.evpfalz.de/mending/Kinder-Corona.pdf>.

6. Konfirmationsgottesdienste und Gottesdienste zu Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsintensive Festgottesdienste können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Vorgaben sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

5. Infektionsgerechtes Lüften

Bitte beachten Sie die Empfehlungen im Intranet zum infektionsgerechten Lüften vom 23.10.2020. [index.php \(evkirchepfalz.de\)](http://index.php (evkirchepfalz.de))

Angesichts der Ausbreitung weiterer Mutationen des Corona-Virus ist das richtige Lüften von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, eine nach wie vor wichtige Komponente der aktuellen Formel zur Eindämmung der Pandemie:

AHA-LT = Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften, Testen.

Ergänzend zu den bereits im Intranet bekanntgegebenen Hinweisen für ein infektionsgerechtes Lüften, die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 enthalten sind, möchten wir – speziell für das Lüften von Gebäudeinnenräumen – auf folgende Informationen hinweisen:

a) von der **Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)**, Fachbereich Verwaltung
- „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ - aktualisierte Fassung: 2021.04

siehe [FBVW-502 „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ | DGUV Publikationen](#)

b) von der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**
- das Merkblatt „Lüften am Arbeitsplatz in Coronazeiten“ vom November 2020

c) von der **Bundesregierung**
- die seinerzeitige Empfehlung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ vom 16.09.2020 - siehe [BMAS - „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ - Empfehlung der Bundesregierung](#)

6. Kirchenmusik

Für die kirchenmusikalische Mitwirkung in Gottesdiensten beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 4 „Gottesdienste“.

Für Nachfragen zum Bereich des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts, Chor- und Ensembleproben, zur Möglichkeit von Auftritten und weiterer Themenbereiche steht das Amt für Kirchenmusik zur Verfügung (E-Mail: kirchenmusik@evkirchepfalz.de). Bitte beachten Sie auch aktuelle Rundschreiben per Mail und im Intranet. Bis zur Veröffentlichung eines gültigen Hygienekonzepts Musik empfehlen wir, sich sinngemäß an den Vorschriften des zuletzt veröffentlichten Hygienekonzepts Musik zur 21. CoBeLVO zu orientieren. <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>.

7. Konfi-Zeit

Hinsichtlich der Gestaltung des Konfirmandenunterrichts sowie von Veranstaltungen zur Vorbereitung der Konfirmation gibt es in **geschlossenen Räumen** nach § 6 der 29. CoBeLVO **in der geänderten Fassung vom 22. Dezember 2021 drei mögliche Varianten** analog zu den Regelungen unter Nr. 4 „Gottesdienst“:

Die neue Verordnung eröffnet die Möglichkeit, mit weniger als 25 Konfirmanden*innen im Alter zwischen 12 Jahre und 3 Monaten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Volljährigkeit), ohne Abstand, aber mit Maske und mit negativem Testergebnis (Ausführung zur Testpflicht siehe Variante 1) zusammen zu kommen.

Bei mehr als 25 Konfirmand*innen muss unter folgenden Varianten gewählt werden:

Variante 1: Konfirmandenarbeit unter Berücksichtigung der sog. „3G-Regelung“

An der Konfirmandenarbeit teilnehmen können alle symptomfreien Personen (z. B. ohne Erkältungsanzeichen),

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können,
- eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden – kein Selbsttest!) formell schriftlich nachweisen können. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit vor Ort vor Betreten des Unterrichtsraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht einer von der Kirchengemeinde beauftragten Person durchzuführen. Dies berechtigt ausschließlich zum Besuch der jeweiligen Veranstaltung. Eine Bescheinigung wird nicht ausgestellt.

Ausnahme:

- Die o.g. Voraussetzungen gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

Die o.g. Nachweise müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Veranstaltungsraum durch eine beauftragte Person geprüft werden. Wir empfehlen bei digitalen Nachweisen eine elektronische Prüfung mit der CovPass-App.

Variante 2: Konfirmandenarbeit unter Berücksichtigung der sog. „2G-Regelung“

Alternativ kann die Konfirmandenarbeit **ohne Abstandsgebot** aber **mit Maskenpflicht** während der gesamten Veranstaltung stattfinden, wenn daran **ausschließlich** symptomfreie Personen (z. B. ohne Erkältungszeichen) teilnehmen,

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Gemeint sind Jugendlichen die älter als 12 Jahre und 3 Monate, jedoch jünger als 18 Jahre sind; Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten sind geimpften gleichgestellt und müssen daher nicht mitgezählt werden). Für die Jugendlichen gilt die Testpflicht (siehe dazu Ausführung bei Variante 1).

Die o.g. Voraussetzungen gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

Die erforderlichen Nachweise über Impf- bzw. Genesenenstatus sowie Nachweise bei Gleichgestellten müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Veranstaltungsraum durch eine beauftragte Person geprüft werden. Wir empfehlen bei digitalen Nachweisen eine elektronische Prüfung mit der CovPass-App.

Variante 3: Konfirmandenarbeit unter Berücksichtigung der sog. „2G+-Regelung“

Alternativ kann die Konfirmandenarbeit **ohne Abstandsgebot** aber **mit Maskenpflicht** (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken) stattfinden, wenn daran **ausschließlich** symptomfreie Personen (z. B. ohne Erkältungszeichen) teilnehmen,

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können

Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Gemeint sind Jugendlichen die älter als 12 Jahre und 3 Monate, jedoch jünger als 18 Jahre sind; Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten sind geimpften gleichgestellt und müssen daher nicht mitgezählt werden). Für die Jugendlichen gilt die Testpflicht (siehe dazu Ausführung bei Variante 1).

Bei dieser Variante ist zusätzlich eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden – kein Selbsttest!) formell schriftlich nachzuweisen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit vor Ort vor Betreten des Veranstaltungsraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht einer von der Kirchengemeinde beauftragten Person durchzuführen. Dies berechtigt ausschließlich zum Besuch der Veranstaltung. Eine Bescheinigung wird nicht ausgestellt. Die Testpflicht entfällt für geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung (sog. „Booster-Impfung“) schriftlich oder digital (z. B. durch die CovPass-App) vorweisen.

Die o.g. Voraussetzungen gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

Die erforderlichen Nachweise über Impf- bzw. Genesenenstatus sowie Nachweise bei Gleichgestellten müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Veranstaltungsraum durch eine beauftragte Person geprüft werden. Wir empfehlen bei digitalen Nachweisen eine elektronische Prüfung mit der CovPass-App.

Allgemein gilt:

Es sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot (**bei Variante 1**), zu beachten. Das **Abstandsgebot** kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. In **geschlossenen Räumen** gilt für alle Teilnehmenden über 6 Jahre (wegen Entfalls der Testpflicht) die **Maskenpflicht** mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist – **auch am festen Sitzplatz (Ausnahme bei Variante 3)**. Für Teilnehmende, die keinen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz mitführen, muss eine kleine Anzahl entsprechender Masken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend.

Bei allen drei Varianten gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Die Kontakterfassung ist nicht erforderlich, wenn die Person, deren Daten zu erfassen sind, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt und die oder der ansonsten zur Datenerhebung Verpflichtete dies in geeigneter Weise überprüft.

Bei Konfirmandenarbeit **im Freien** gilt die Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards). Es besteht keine Pflicht zur Kontakterfassung.

Wir verweisen auch auf die entsprechenden Hygienekonzepte unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> und das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung: <http://www.institut-kirchliche-fortbildung.de>.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an roland.braune@institut-kirchliche-fortbildung.de oder andreas.grosse@institut-kirchliche-fortbildung.de.

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die unter Punkt 4 „Gottesdienste“ genannten Regelungen sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“.

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Falls aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell in einzelnen Kirchengemeinden nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

8. MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: An vielen Stellen haben sich – auch bedingt durch mit der Corona-Pandemie verbundene Einschränkungen – kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können, entwickelt. Diese möchten wir gerne weiterhin sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Im www.kirchenplaner.de sollten Online-Veranstaltungen mit der Kategorie „Online“ und „Landeskirchenportal“ versehen werden. Damit kann auf allen Homepages gezielt auf Online-Angebote der Kirchengemeinden hingewiesen werden. Als Ort ist „Meetingplattform“ auszuwählen und bei „Kurzbeschreibung“ und/oder „Beschreibung“ der Link zur Veranstaltung einzutragen. Im Feld „Hinweise“ kann der Jesaja-Ticket-Link eingesetzt werden.

9. Offene Kirche

Offene Kirchen sind für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

10. Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die Vorgaben aus Nr. 4 „Gottesdienste“ sind dabei zu beachten.

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams- & Onlinevideos wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können – vorerst bis zum 31.12.2022 – online bleiben.

Gerade im Blick auf die bestehenden Einschränkungen und die sich verschärfende Pandemie-Situation empfehlen wir ausdrücklich, Online-Möglichkeiten zu nutzen.

11. Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien, Bezirkssynoden sowie anderer kirchlicher Gremien, die der Selbstorganisation dienen, sind grundsätzlich zulässig. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums.

Sitzung können unter Anwendung der sog. 3G-Regelung stattfinden:

An der Sitzung teilnehmen können alle symptomfreien Personen (z. B. ohne Erkältungsanzeichen),

- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können,
- eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden – kein Selbsttest!) formell schriftlich nachweisen können. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit vor Ort vor Betreten des Sitzungsraums einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht einer von der Kirchengemeinde beauftragten Person durchzuführen. Dies berechtigt ausschließlich zum Besuch der jeweiligen Veranstaltung. Eine Bescheinigung wird nicht ausgestellt.

(Ausnahme:

- Die o.g. Voraussetzungen gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.)

Die o.g. Nachweise müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Sitzungsraum durch eine beauftragte Person geprüft werden. Wir empfehlen bei digitalen Nachweisen eine elektronische Prüfung mit der CovPass-App.

Sind alle teilnehmenden Mitglieder an der Sitzung des Gremiums mindestens vollständig geimpft, ist auch eine Durchführungen nach der sog. 2G-Regelung bzw. 2G+-Regelung (analog den Regelungen für die Durchführung von Gottesdiensten, Veranstaltungen und der Konfirmandenarbeit) möglich.

Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Kontakterfassung usw.) sind einzuhalten. Die Kontakterfassung ist nicht erforderlich, wenn die Person, deren Daten zu erfassen sind, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt und die oder der ansonsten zur Datenerhebung Verpflichtete dies in geeigneter Weise überprüft. Es besteht die Maskenpflicht, d. h., von allen Teilnehmenden ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen (Ausnahme bei der 2G+-Regelung möglich). Das Abstandsgebot (bei einer Durchführung nach der 3G-Regelung) kann auch dadurch gewahrt werden, dass zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz ein freier Platz verbleibt.

12. Veranstaltungen

Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** sind **ausschließlich** mit genesene, vollständig geimpfte oder diesen gleichgestellten Teilnehmenden (Kinder bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, aus der deutlich werden muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose erstellt wurde) zulässig. Teilnehmen können darüber hinaus auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder gleichgestellte Personen sind.

Zusätzlich benötigt wird eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden – kein Selbsttest!) das formell schriftlich gewiesen werden muss. Es besteht auch die Möglichkeit, vor Ort vor Betreten des Veranstaltungsraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht einer von der Kirchengemeinde bzw. vom Veranstalter beauftragten Person durchzuführen. Dies berechtigt ausschließlich zum Besuch der Veranstaltung. Eine Bescheinigung wird nicht ausgestellt.

Die Testpflicht entfällt für geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung (sog. „Booster-Impfung) schriftlich oder digital (z. B. durch die CovPass-App) vorweisen, sowie für Kinder bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres.

Die Testpflicht entfällt auch dann, wenn die Maskenpflicht ab Zugang zur und während der gesamten Veranstaltung eingehalten wird (**sog. 2G-Regelung**).

Die Nachweise zum o. g. Impf- bzw. Genesenenstatus sowie als Gleichgestellte und die Testzertifikate bei bestehender Testpflicht müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Veranstaltungsraum durch eine vom Veranstalter beauftragte Person geprüft werden.

Es gilt die **Maskenpflicht**. Diese entfällt lediglich beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Ebenso gilt die Pflicht zur **Kontakterfassung**. In der Regel sind elektronische Möglichkeiten zu nutzen (siehe dazu auch Punkt 4. Gottesdienste, A 2.). **Die Kontakterfassung ist nicht erforderlich, wenn die Person, deren Daten zu erfassen sind, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt und die oder der ansonsten zur Datenerhebung Verpflichtete dies in geeigneter Weise überprüft.**

Die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen (z. B. Desinfektion, Lüften, Abstände in Wartebereichen) sind ebenfalls zu beachten.

Bei Veranstaltungen **im Freien** gelten – mit Ausnahme der Testpflicht – die gleichen Bestimmungen, wenn die Teilnehmenden feste Plätze einnehmen und der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder mit Hilfe zuvor gekaufter Tickets erfolgt.

Minderjährige können auch als nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen, sofern sie einen negativen Schnelltest durch ein entsprechendes Zertifikat nachweisen können, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Schnelltest unter Aufsicht sind in diesem Fall nicht ausreichend.

Es gelten die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Maskenpflicht für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Maskenpflicht entfällt lediglich beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze und ohne Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder mit Hilfe zuvor gekaufter Tickets sind ebenfalls möglich. Teilnehmen kann hier der gleiche Personenkreis, wie bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Hier entfällt lediglich die Begrenzung möglicher

Teilnehmender Minderjähriger, die auch als nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Für Geimpfte und Genesene entfällt die Testpflicht. Es gilt die **Maskenpflicht**. Diese entfällt lediglich beim Verzehr von Speisen und Getränken. Eine Kontakterfassung ist nicht erforderlich, wird allerdings empfohlen.

Ausnahmegenehmigungen zu den o. g. Veranstaltungen sind unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung möglich.

Veranstalter müssen ein Hygienekonzept vorhalten, das die Einhaltung aller Vorgaben gewährleistet. Wir empfehlen dringend, die Hygienekonzepte für Veranstaltungen mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen, der auch die Kontrolle der Konzepte obliegt.

Hygienekonzepte finden sich auch unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

13. Vermietung von Gemeinderäumen

Die Hygienevorschriften und Zugangsbeschränkungen nach der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz richten sich an Einzelpersonen, Betreiber von Einrichtungen oder Veranlasser von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Hierbei sind vorrangig die jeweiligen Veranstalter bzw. Veranlasser für die Einhaltung der Regelungen rechtlich verantwortlich. Es ist also jeweils der einzelne Mieter verpflichtet, sich bei der Nutzung der Mietsache an die Vorgaben der Verordnung zu halten. Die Kirchengemeinde als Vermieterin hat insoweit keine Garantenfunktion für ihre Mieter.

Sollte die Kirchengemeinde Anhaltspunkte dafür haben, dass eine beabsichtigte Nutzung des Gemeindehauses gegen geltendes Recht verstoßen würde, empfehlen wir, den Mietinteressenten hierauf hinzuweisen und ggf. von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Das gilt vor allem, wenn die Gefahr besteht, dass andere Nutzer des Gemeindehauses oder ggf. kirchliche Mitarbeitende gefährdet würden. Eine vertragliche Absicherung der Kirchengemeinde gegen evtl. Rechtsverstöße ist u. E. daher entbehrlich, kann aber i. S. einer „Ermahnung“ zur Rechtstreue gleichwohl vereinbart werden, z. B.: „Der Mieter ist zur Einhaltung der für die Nutzung einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verantwortlich. Handelt der Mieter diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Vermieter gegenüber für jeden diesem daraus entstehenden Nachteil (z. B. Personalausfall, Bußgelder) schadensersatzpflichtig.“

Speyer, den 23. Dezember 2021